

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 192 - 192

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

„Beschädigung“ in Art. 112 Nr. 2 PolStGB. in dem gleichen Sinne wie in § 303 StGB. auszulegen. Beschädigung liegt demnach vor, wenn durch die Einwirkung auf die Sache, wodurch deren Unversehrtheit aufgehoben wird, die Brauchbarkeit der Sache für die ihr gegebene konkrete Zweckbestimmung herabgemindert, oder sonst das Interesse des Eigentümers an ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt wird, gleichviel ob eine Vermögensbeschädigung in Frage kommt oder nicht (Entsch. d. RGer. in Strafsachen Bd. 26 S. 101, Bd. 33 S. 177). Urteil vom 3. Juli 1902; Rev.-Reg. Nr. 142/02.

IV. Literatur.

- 1) In der R. G. Elwert'schen Verlagsbuchhandlung in Marburg ist erschienen:
Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag. Von
 Assessor Dr. Arnold Langen, Privatdozent an der Universität Marburg.
 1902. 135 S.

Die Abhandlung, welche mit Berücksichtigung der ganzen einschlägigen Literatur sachkundig geschrieben ist, hat zwei Hauptabschnitte, von denen der erste sich mit der privatrechtlichen Stellung der Wirte im allgemeinen beschäftigt, Begriff und Arten der Wirte erörtert und den Kaufmannscharakter der Wirte, sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen feststellt. Der zweite Teil behandelt die aus dem Gastaufnahmevertrage sich ergebenden besonderen Rechtsverhältnisse. Es wird hier der Begriff der Beherbergung und die rechtliche Natur des Gastaufnahmevertrags festgestellt, dann der Umfang der besonderen Gastpflicht der Gastwirte und der Grund dieser besonderen Gastpflicht eingehend erörtert. Auf die Untersuchung über den Begriff der höheren Gewalt, welche die Haftung auszuschließen geeignet ist, sei hier ganz besonders aufmerksam gemacht; denn der Verfasser erörtert hierbei kritisch alle neueren Theorien, welche über den Begriff der höheren Gewalt aufgestellt worden sind (S. 79—96). Der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes, sowie die Haftung für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten werden besonders erörtert, und den Schluß der Abhandlung bildet die Erörterung des Pfandrechts des Gastwirts (S. 124—135). R.

- 2) Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist erschienen:
Behauptungs- und Beweislast bei der Negative und dem bedingten Vertrage.
 Von Dr. Emil Martinus, Justizrat. 63 S. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Eine originelle Abhandlung über viel bestrittene Themata. Von der Negative wird gesagt, sie brauche im allgemeinen weder behauptet noch bewiesen zu werden. Wenn aber eine gesetzliche Vermutung für eine Tatsache bestehe, so habe derjenige, welcher sich zur Behauptung eines prozessualen Antrags auf die Negative stützen muß, diese zu behaupten und im Streitfalle mangels Notorietät zu beweisen. Was die bedingten Verträge anlangt, so stellt sich der Verfasser auf die Seite der sogenannten Leugnungstheorie zum Teile mit origineller Begründung. R.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München,
 und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von H. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.